

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch -BauGB- in Verbindung mit Art. 23 Gemeindeordnung -GGO- erlaubt die Gemeinde die folgende Festlegung

S a t z u n g

für die Grenzen für im Zusammenhang bebauten Ortsteil Nierdengettsau - Innenbereichssatzung -

§ 1

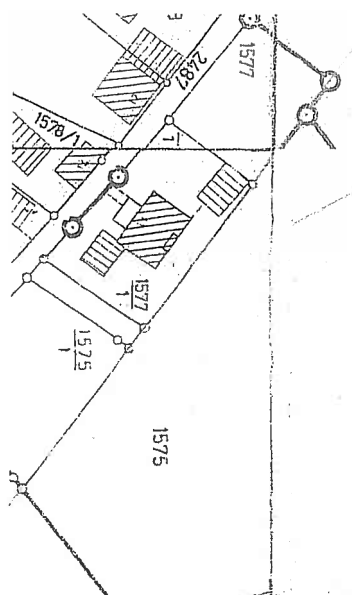
Abgrenzung

- (1) Die Abgrenzung des Innenbereichs erfolgt
 - im Norden: von Fl.Nr. 1597 bis Fl.Nr. 1586 durch Fl.Nr. 1587 (Parkstr.) und von Fl.Nr. 1585 bis Fl.Nr. 1580
 - im Süden durch Fl.Nr. 1587 (Gartenstraße), Fl.Nr. 1588 (Mühlweg) und Fl.Nr. 1589 (Kirchplatz);
 - im Westen durch Fl.Nr. 2109 und zwischen Fl.Nr. 2080/2 und Fl.Nr. 1586 durch eine gedachte Linie ca. 50 m parallel zu Fl.Nr. 1507 (Schulstraße)
 - im Osten durch Fl.Nr. 1580 Teilfläche und Fl.Nr. 1584

§ 2
Festlegungen und Hinweise

- (1) Festlegungen:
 1. In Satzungsgebiet sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und Handwerksbetriebe im Sinne von § 5 Abs. 1 Baunutzungsverordnung -BauNVO- zulässig. Außenbereichsflächen können Gebäude und bauliche Anlagen im Sinne des § 5 Abs. 2 BauNVO zugelassen werden.
 2. Zulässig sind Einzelhäuser mit max. 2 WE, bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 Wohngebiet max. 3 WE. Nicht zugelassen werden Mehrfamilienhäuser und Hausgruppen.
 3. Die Gebäude sind in einem ortsgebundenen ländlichen Bau- stil zu errichten.
 4. Die Dachbedeckung aller Gebäude hat mit natürlichen Dachziegeln oder Pflannen gleicher Farbegebung zu erfolgen (z.B. bei Dresteilen mit Überwiegend roter Bedachung).
 5. Die Außenwände sollen gepulzt oder mit Holzschalung versehen werden.

1579



6. Im Ortsrandbereich ist auf eine ausreichende Einfriedung von Durchgrünung mit Standortgerechten heimischen Bäumen (auch Obstbäume) und Sträuchern zu achten. Strengegeschlittene Hecken sowie hohlraumlose und hochgradig glatte oder glatte Hecken mit strengen Buchsbaumformen sind nicht erlaubt.

Für die Bepflanzung eignen sich insbesondere:

- | | | |
|------------|---------------------|------------------|
| Bäume: | Acer pseudoplatanus | - Bergahorn |
| | Betula pendula | - Sandbirke |
| | Carpinus betulus | - Hainbuche |
| | Fraxinus excelsior | - Esche |
| | Prunus avium | - Vogelkirsche |
| | Prunus avium | - Stieleiche |
| | Tortus alpestris | - Vogelbeere |
| | Tilia cordata | - Mitterlinde |
| Sträucher: | Cornus mas | - Kornelkirsche |
| | Corylus avellana | - Hasel |
| | Crataegus monogyna | - Weißdorn |
| | Ligustrum vulgare | - Liguster |
| | Prunus padus | - Traubenkirsche |
| | Prunus spinosa | - Schlehe |
| | Rosa canina | - Hundrose |
| | Salix caprea | - Salweide |
| | Salix purpurea | - Purpurweide |

§ 2
Inhaltstheven

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heimung: **11. März 1991**
 Gemeindegemeinschaft
 Koch (i. d. Bürgermeister)



Betreff: Innenbereichssatzung "NIEDERGETSAU"

Der Gemeinderat hat am 13.12.1990 für das Gebiet "Niedergettsau" eine Innenbereichssatzung beschlossen. Diese Satzung ist vom Landratsamt Albstadt mit Schreiben vom 21.02.1991, Nr.-Sg 21, gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsun- schließlich unbedenklich bezeichnet worden.

Die Satzung liegt samt Begründung in der Zeit von
 12. März 1991 - 12. April 1991

im Rathaus, Hauptstr. 18, 8261 Hamling, Zl. 3, während der allgemeinen Dienst- stunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
 Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bauungs- planes unbeschädlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht erheblich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungs- maßregeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bauungs- planes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Fängend begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

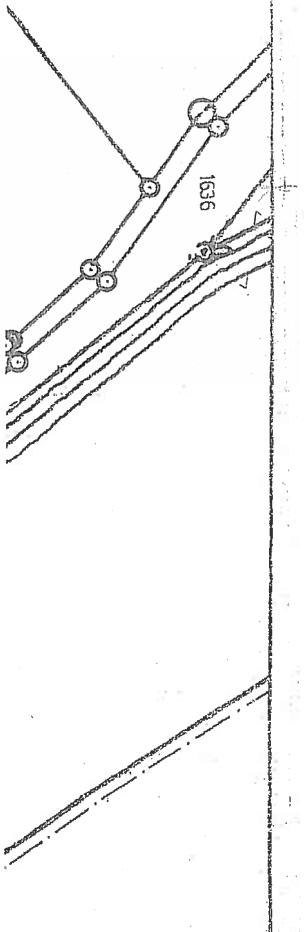
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Einspruchsgegenstände für Ein- griffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Behauptungsplan und über das Ersuchen von Einspruchsgegenständen wird hingewiesen.

Hamling, 11. 03. 1991

An die Amtszeit
 angelehnt am: **12.03.1991**
 Abgesehen am: **15.03.1991**

Gemeinde Hamling
 (Bau- und Grünflächen-Verwaltung)
 Koch

Umgreif der INNENBEREICHSSATZUNG



1573